

Berlin, 02.02.2024

**Ausführungen zur Podiumsdiskussion des Deutschen Tierschutzbund e. V. im  
Rahmen der Grünen Woche 2024 am 24. Januar 2024:  
Lösungsansätze zu tierschutzgerechteren Fangmethoden von Masthühnern  
und Legehennen**

**Dr. Christoph Maisack**

**Themenbereich 1**

**Das Verladen von Geflügel nach der bisher geltenden Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – EU-  
Tiertransportverordnung**

1.

Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit d:

Deutsche Juristische  
Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Littenstraße 108  
10179 Berlin  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
poststelle@djgt.de  
www.djgt.de

GLS Bank  
Konto: 1106048000  
IBAN: DE74430609671106048000  
BIC: GENODEM1GLS

Registergericht  
Amtsgericht Charlottenburg, VR 29716 B

1. Vorsitzender  
Dr. Christoph Maisack

Sitz des Vereins  
Berlin

„Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“

Also: „Verboten, Tiere an ... Beinen ...hoch zu zerren oder zu ziehen“

Damit gilt bis jetzt ein Verbot des Kopfüber-Tragens von Geflügel an den Beinen.

Die Praxis ist demgegenüber: Häufig werden mehrere (bis zu 4) Hühner gleichzeitig an einem Bein gegriffen, hochgehoben und mit den Köpfen nach unten zu den Transportkisten oder -containern getragen

Die Mitarbeiter der Fängerkolonnen „fassen die Broiler jeweils an einem Bein und tragen idR 2-5 Tiere pro Hand gleichzeitig zum Transportbehälter“. Folgen sind ua „Blutungen an den Flügeln und Verletzungen an den Beinen“ (Petermann in: Richter (Hrsg.), Krankheitsursache Haltung, Stuttgart 2006, 192).

2.

Dazu, dass diese Praxis gg. die EU-TiertransportVO verstößt, Bezirksgericht Rotterdam, Urteil vom 24. November 2022:

Das Tragen an den Beinen verstoße eindeutig gg. die EU-Tierschutztransportverordnung und es bestehe kein Zweifel an der Anwendbarkeit der Bestimmung der Verordnung für Hühner.

Die Praxis des Kopfüber-Fangens und Tragens müsse bis zum 15. August 2024 beendet sein (Übergangsfrist, damit die Unternehmen andere Fangmethoden etablieren können).

3.

Das Kopfüber-Tragen an den Beinen – auch an zwei Beinen gleichzeitig – verstößt auch gg. Art. 3 Abs. 1 S. 1 der EU-TiertransportVO:

„Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten“.

### 3.1

Zu „Tierbeförderung“: Nach Art. 2 lit. j gehört zur „Beförderung“ auch das Verladen. Das Einfangen zum Zwecke des Verladens steht in einem untrennbaren äußeren und inneren Zusammenhang mit dem Verladen, ist also Teil der Tierbeförderung.

So sieht es auch der AHAW (= Scientific Panel on Animal Health and Welfare) der EFSA (= Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) in: Opinion on a request from the Commission related to the welfare of animals during transport“, 2004, Empfehlung Nr. 2.2.6:

„Hühner sollten an beiden Beinen statt nur an einem gehalten und nicht kopfunter sondern so getragen werden, dass ihr Körper dabei abgestützt wird“ (Empfehlung Nr. 2.2.6).

Das Einfangen ist also Teil des Transports, vgl. „during transport“.

### 3.2

„könnten“. Damit eine Transport- oder Verlademethode nach Art. 3 Abs. 1 verboten ist, genügt es also bereits, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Tieren bei Anwendung dieser Methode Verletzungen oder Leiden zugefügt werden.

Dazu AHAW der EFSA, „Wissenschaftliches Gutachten zum Wohlergehen von Hausvögeln und Kaninchen, die in Containern transportiert werden“, EFSA Journal 2022; 20(9): 7441, 188 Seiten):

„Inversion and carrying birds by the legs will increase the severity of handling stress with 90-100% certainty and the risk of injuries (dislocated joints, fractures in legs or wings or bruises) with 66-100 % certainty compared to handling birds in an upright position.“

Übersetzt:

„Das Umdrehen und Tragen von Vögeln an den Beinen erhöht mit 90-100-prozentiger Sicherheit die Schwere der Handhabungsbelastung und mit 66-100-prozentiger Sicherheit das Verletzungsrisiko (Ausrenken von Gelenken, Brüche in Beinen oder Flügeln oder Blutergüssen) im Vergleich zum Tragen von Vögeln in einer aufrechten Position.“

„könnte“ ist einer erhöhten Wahrscheinlichkeit steht damit unbestreitbar fest (wenn sich die EU an ihre wiederholt geäußerte Vorgabe, die wiss. Erkenntnisse der EFSA zu berücksichtigen, halten will).

Die erhöhten Risiken sind ua:

- Vögel haben kein Zwerchfell.
- Bei kopfunter-Hängen komprimieren die Eingeweide die Lunge und die Luftsäcke, sodass es zu Dyspnoe (Atemnot) kommt.
- Der Halte- und Bewegungsapparat der Vögel ist für eine hängende Haltung nicht geschaffen. Damit entsteht ein Zug auf den gesamten Halte- und Bewegungsapparat, der zu erheblichen Schmerzen, aber auch Leiden und Schäden am Halte- und Bewegungsapparat führt. Das hohe Gewicht von Masttieren vervielfacht diese Zugwirkung.
- Durch Flügelschlagen und Flattern kommt es mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen an den Flügeln.
- Durch das Fangen und Tragen an zwei Beinen kommt es vermehrt zu Knochenbrüchen an den Flügeln.

(Portugiesische Studie von Saraiva et al., 2020, „Impact of pre-slaughter factors on welfare of broiler.“ Veterinary and Animal Science 10, 100146: Bei durchschnittlich 3,4 % der so gefangenen Masthühner Hämatome an Flügeln, Beinen oder im Brustbereich.)

Mehr Knochenbrüche an den Flügeln gegenüber Aufrecht-Tragen, vgl. Kittelsen et al (2018), „An evaluation of two different catching methods“, Animals 8, 141

Besonders gravierend ist die Situation bei Legehennen, die am Ende der Legeperiode (= Zeitpunkt der Ausstellung) häufig an osteoporotischen Veränderungen leiden, wodurch es noch leichter zu Frakturen kommt.

### 3.3

“unnötige“

Verletzungen und Leiden, die Tieren mit einer bestimmten Methode zugefügt werden, sind jedenfalls dann unnötig, wenn es eine alternative Methode gibt, die ebenfalls zweckgeeignet ist und mit einem deutlich geringeren Risiko für Verletzungen und Leiden verbunden ist.

Alternativen sind:

Hühner werden mit einer Hand um Bauch und Brust herum gegriffen, an Flügeln und Brust stabilisiert und in aufrechter Position getragen. Folge: weniger Abwehrreaktionen und Verletzungen.

Brasilien: Masthühner-Unternehmen bestehen auf dieser aufrechten Fangmethode, da sie zu weniger Unruhe im Stall führt und weniger Schlachtkörper verworfen werden müssen (de Lima 2019, „Effect of different practices during manual upright handling on broiler welfare and behaviour“, Poultry Science 98, 4282-4289).

Thailand, Agrarunternehmen CP: internes Standardvorgehen, jedes Tier einzeln aufrecht zu den Transportkäfigen zu tragen und dies sogar in Echtzeit per Stallvideo in die Überwachungszentrale zu übertragen.

Dass dafür möglicherweise etwas mehr Zeit benötigt wird und deswegen die Anzahl der Fänger erhöht werden muss, um in gleicher Zeit gleich viele Hühner verladen zu können, begründet kein „nötig“.

Zumindest im deutschen Recht ist mittlerweile anerkannt, dass das Ziel, Arbeits-, Zeitaufwand und Kosten einzusparen, kein Rechtfertigungsgrund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sein kann.

Überdies hält sich die Erhöhung der Produktionskosten, zu der es dadurch kommt, dass die Anzahl der Fänger erhöht werden muss, im Bereich von Bruchteilen eines Cents pro Ei (bei Hühnerfleisch gilt entsprechendes).

Ergebnis: Einfangen und kopfüber-Tragen an beiden Beinen (erst recht natürlich an nur einem Bein, aber auch an beiden) = Verstoß gegen das Grundprinzip aus Art. 3 Abs. 1 S. 1 der EU-TiertransportVO.

## Themenbereich 2:

### Das Verladen von Geflügel nach dem Entwurf zur Neufassung der EU-TiertransportVO v. 7. Dez. 2023

1.

Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit. d:

Es ist verboten ..., die Tiere an Beinen (außer Geflügel und Kaninchen), Kopf, Ohren, Hörnern, Schwanz oder Vlies anzuheben oder zu ziehen.

Nr. 3.6:

Beim Be- oder Entladen von Vögeln sind Vorkehrungen zu treffen, um die Dauer des Umgangs mit Vögeln auf dem Kopf zu verkürzen.

Nr. 3.7

Vögel und Kaninchen sind auf zwei Beinen zu fangen, hochzuheben und zu tragen, wobei Brustschlitten in Käfigen oder das Bein des Bedieners als Stütze für die Brust des Vogels verwendet werden. Pro Hand dürfen maximal 3 Vögel mitgeführt werden.

Also:

Eindeutige Verschlechterung: Verbot des kopfüber-Tragens an den Beinen wird für Geflügel und Kaninchen aufgehoben.

Gegenüber der Praxis geringe Verbesserungen:

Max. 3 Vögel pro Hand (statt wie bisher 4-5)

Tragedauer verkürzen (völlig sinnlos, solange nicht durch Zeitangaben konkretisiert, zB „maximal 4-5 Sek.“; daran fehlt es aber)

„... zu fangen, hochzuheben und zu tragen, wobei das Bein des Bedieners als Stütze für die Brust des Vogels verwendet werden.“ Hier wird etwas Unmögliches verlangt, denn beim Tragen braucht der Bediener seine Beine zum vorwärts gehen und kann nicht gleichzeitig damit die Brust eines Vogels stützen (und schon gar nicht die Brust von 2mal 3 = 6 Vögeln gleichzeitig).

Da die Verantwortlichen dies mit Sicherheit wissen, zeigt dies, dass die Brust der Vögel jedenfalls beim Tragen nicht abgestützt werden wird (s. o: Druck der Eingeweide auf Lungen und Luftsäcke)

2.

Zunächst Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs

Niemand darf ein Tier in einer Weise transportieren oder transportieren lassen, die ihr unzumutbares Leid zufügt oder zufügen kann

Nach Erwägungsgrund Nr. 7 ist es „Grundprinzip“ der Verordnung, „zu gewährleisten, wonach <dass> Tiere nicht in einer Weise befördert werden dürfen, die ihnen Verletzungen oder unzumutbares Leid zufügen können .... Die detaillierten Bestimmungen sollten im Einklang mit dem oben genannten Grundsatz ausgelegt und angewandt ... werden.“

„Leid“ iS von Art. 4 Abs. 1 umfasst jedenfalls Schmerzen, Verletzungen und Leiden, evtl. auch bereits Stress.

3.

Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit d verstößt mit der Herausnahme von Geflügel aus dem Verbot des an den Beinen Anhebens gegen das Grundprinzip des Art. 4 Abs. 1:

3.1

Einfangen von Geflügel zu dem Zweck, es zu verladen ist Bestandteil des Verladens und damit gem. Art. 2 lit. j der EU-TiertransportVO Bestandteil des Transportierens iS von Art. 4 Abs. 1

### 3.2

Verladen von Geflügel, indem man es an den Beinen und mit dem Kopf nach unten trägt, fñgt den Tieren Leiden zu

Vögel haben kein Zwerchfell

Bei kopfunter-Hängen komprimieren die Eingeweide die Lunge und die Luftsäcke, sodass es zu Dyspnoe (Atemnot) kommt. Atemnot ist Leiden.

Der Halte- und Bewegungsapparat der Vögel ist für eine hängende Haltung nicht geschaffen. Damit entsteht ein Zug auf den gesamten Halte- und Bewegungsapparat, der zu erheblichen Schmerzen, aber auch Leiden und Schäden am Halte- und Bewegungsapparat führt. Das hohe Gewicht von Masttieren vervielfacht diese Zugwirkung.

Durch Flügelschlagen und Flattern kommt es mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen an den Flügeln.

Durch Fangen und Tragen an zwei Beinen kommt es vermehrt zu Knochenbrüchen an den Flügeln.

Portugiesische Studie von Saraiva et al., 2020, „Impact of pre-slaughter factors on welfare of broiler.“ Veterinary and Animal Science 10, 100146: Bei durchschnittlich 3,4% der so gefangenen Masthühner Hämatome an Flügeln. Beinen oder im Brustbereich.

Mehr Knochenbrüche an den Flügeln gegenüber Aufrecht-Tragen, vgl. Kittelsen et al (2018), „An evaluation of two different catching methods, Animals 8, 141

Besonders gravierend ist die Situation bei Legehennen, die am Ende der Legeperiode (=Zeitpunkt der Ausstallung) häufig an osteoporotischen Veränderungen leiden, wodurch es noch leichter zu Frakturen kommt.

### 3.3

„zufügen kann“. Ebenso wie bei Art. 3 S. 1 a. F. genügt für einen Verstoß bereits eine Verlade-Methode, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Leiden schafft:

Dazu AHAW der EFSA, „Wissenschaftliches Gutachten zum Wohlergehen von Hausvögeln und Kaninchen, die in Containern transportiert werden“, EFSA Journal 2022; 20(9): 7441, 188 Seiten):

„Inversion and carrying birds by the legs will increase the severity of handling stress with 90-100 % certainty and the risk of injuries (dislocated joints, fractures in legs or wings or bruises) with 66-100 % certainty compared to handling birds in an upright position.“

Übersetzt:

„Das Umdrehen und Tragen von Vögeln an den Beinen erhöht mit 90-100-prozentiger Sicherheit die Schwere der Handhabungsbelastung und mit 66-100-prozentiger Sicherheit das Verletzungsrisiko (Ausrenken von Gelenken, Brüche in Beinen oder Flügeln oder Prellungen) im Vergleich zum Tragen von Vögeln in einer aufrechten Position.“

### 3.4

Unzumutbarkeit dieser Leiden:

Leiden, die Tieren mit einer Verlade-Methode zugefügt werden, sind jedenfalls dann unzumutbar, wenn es eine zur Erreichung des angestrebten Zweckes ebenfalls geeignete Methode gibt, die ohne oder mit weniger Leiden verbunden ist.

Solche Alternativen sind:

Hühner werden mit einer Hand um Bauch und Brust herum gegriffen, an Flügeln und Brust stabilisiert und in aufrechter Position getragen. Folge: weniger Abwehrreaktionen und Verletzungen.

Brasilien: Masthühner-Unternehmen bestehen auf dieser aufrechten Fangmethode, da sie zu weniger Unruhe im Stall führt und weniger Schlachtkörper verworfen werden müssen (de Lima 2019, „Effect of different practices during manual upright handling on broiler welfare and behaviour“, Poultry Science 98, 4282-4289).

Thailand, Agrarunternehmen CP: internes Standardvorgehen, jedes Tier einzeln aufrecht zu den Transportkäfigen zu tragen und dies sogar in Echtzeit per Stallvideo in die Überwachungszentrale zu übertragen.

Dass dafür möglicherweise etwas mehr Zeit benötigt wird und deswegen die Anzahl der Fänger erhöht werden muss (wenn in gleicher Zeit gleich viele Hühner wie bisher verladen werden sollen), begründet kein „nötig“ und damit auch keine „Zumutbarkeit“ von Leiden.

Zumindest im deutschen Recht ist mittlerweile anerkannt, dass das Ziel, Arbeit, Zeitaufwand und Kosten einzusparen, kein Rechtfertigungsgrund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sein kann.

Ergebnis: Einfangen und kopfüber-Tragen an beiden Beinen (erst recht natürlich an nur einem Bein, aber auch an beiden) = Verstoß gegen das Grundprinzip aus Art. 3 Abs. 1 der EU-TiertransportVO.

4.

Auch Verstoß gg Art. 216 Abs. 2 AEUV (Europäisches Tiertransportübereinkommen und Europäisches Tierhaltungsübereinkommen als bindende Übereinkünfte iS von Art. 216 Abs. 2 AEUV):

## 4.1

### Art. 216 AEUV

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

(2) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

## 4.2

Nach Erwägungsgrund Nr. 2 des Entwurfs für eine Neufassung der EU-TiertransportVO ist die EU Unterzeichner des Europ. Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und folglich an die Bestimmungen dieses Übereinkommens gebunden iS von Art. 216 Abs. 2 AEUV.

## 4.3

Art. 12 Abs. 1 dieses Transport-Übereinkommens lautet:

### Artikel 12 Grundsätze

(1) Tiere sind so zu verladen und auszuladen, dass gewährleistet ist, dass Verletzungen oder Leiden vermieden werden.

(Die EU-TiertransportVO und damit auch Anh I Kap III gilt auch für internationale Transporte nach Drittländern wie zB Schweiz, Großbritannien)

#### 4.4

Das hier ausgesprochene Gebot, dass gewährleistet werden muss, dass Verletzungen und Leiden von Tieren beim Verladen vermieden werden, ist im Wesentlichen identisch mit dem Grundprinzip in Art. 4 Abs. 1 EU-TiertransportVO, laut Erwägungsgrund Nr. 7, „zu gewährleisten, wonach <dass> Tiere nicht in einer Weise befördert werden dürfen, die ihnen Verletzungen oder unzumutbares Leid zufügen können

##### 4.4.1

Wenn Geflügel beim Verladen an den Beinen angehoben und kopfüber getragen wird, ist dabei nicht „gewährleistet, dass Verletzungen oder Leiden vermieden werden“. Das Gewährleistungs-gebot ist bereits dann verletzt, wenn eine Methode angewendet wird, die eine höhere Wahrscheinlichkeit für Verletzungen oder Leiden schafft (ggü. einer ebenfalls zweckerreichungsgerechten Alternative)

a) Dazu zunächst der AHAW der EFSA, „Wissenschaftliches Gutachten zum Wohlergehen von Hausvögeln und Kaninchen, die in Containern transportiert werden“, EFSA Journal 2022; 20(9): 7441, 188 Seiten):

„Inversion and carrying birds by the legs will increase the severity of handling stress with 90-100 % certainty and the risk of injuries (dislocated joints, fractures in legs or wings or bruises) with 66-100 % certainty compared to handling birds in an upright position.“

Übersetzt:

„Das Umdrehen und Tragen von Vögeln an den Beinen erhöht mit 90-100-prozentiger Sicherheit die Schwere der Handhabungsbelastung und mit 66-100-prozentiger Sicherheit das Verletzungsrisiko (Ausrenken von Gelenken, Brüche in Beinen oder Flügeln oder Blutergüsse) im Vergleich zum Tragen von Vögeln in einer aufrechten Position.“

Wenn demnach durch die Neufassung von Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit. d das Risiko für Verletzungen („injuries“) um 66-100 % steigt, verstößt diese Regelung gg das Gebot, „zu gewährleisten, dass Verletzungen und Leiden vermieden werden“.

b) Zu den Verletzungen und Leiden des kopfüber-Tragens an den Beinen im Einzelnen:

Vögel haben kein Zwerchfell

Bei kopfunter-Hängen komprimieren die Eingeweide die Lunge und die Luftsäcke, sodass es zu Dyspnoe (Atemnot) kommt.

Der Halte- und Bewegungsapparat der Vögel ist für eine hängende Haltung nicht geschaffen. Damit entsteht ein Zug auf den gesamten Halte- und Bewegungsapparat, der zu erheblichen Schmerzen, aber auch Leiden und Schäden am Halte- und Bewegungsapparat führt. Das hohe Gewicht von Masttieren vervielfacht diese Zugwirkung.

Durch Flügelschlagen und Flattern kommt es mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen an den Flügeln.

Durch Fangen und Tragen an zwei Beinen kommt es vermehrt zu Knochenbrüchen an den Flügeln.

Portugiesische Studie von Saraiva et al., 2020, „Impact of pre-slaughter factors on welfare of broiler.“ Veterinary and Animal Science 10, 100146: Bei durchschnittlich 3,4% der so gefangenen Masthühner Hämatome an Flügeln. Beinen oder im Brustbereich.

Mehr Knochenbrüche an den Flügeln gegenüber Aufrecht-Tragen, vgl. Kittelsen et al (2018), „An evaluation of two different catching methods, Animals 8, 141

Besonders gravierend ist die Situation bei Legehennen, die am Ende der Legeperiode (= Zeitpunkt der Ausstallung) häufig an osteoporotischen Veränderungen leiden, wodurch es noch leichter zu Frakturen kommt.

#### 4.4.2

Selbst wenn man in Art. 12 Abs. 1 des Europ. Tiertransportübereinkommens hineinlesen will, dass Verletzungen und Leiden nur insoweit vermieden werden müssen, als dies zumutbar ist, gibt es zumutbare, ebenfalls zweckerreichungsg geeignete Alternativen, die mit einem deutlich geringeren Risiko für Verletzungen und Leiden verbunden sind und damit dem Gewährleistungsgebot jedenfalls eher entsprechen:

Solche Alternativen sind:

Hühner werden mit einer Hand um Bauch und Brust herum gegriffen, an Flügeln und Brust stabilisiert und in aufrechter Position getragen. Folge: weniger Abwehrreaktionen und Verletzungen.

Brasilien: Masthühner-Unternehmen bestehen auf dieser aufrechten Fangmethode, da sie zu weniger Unruhe im Stall führt und weniger Schlachtkörper verworfen werden müssen (de Lima 2019, „Effect of different practices during manual upright handling on broiler welfare and behaviour“, Poultry Science 98, 4282-4289).

Thailand, Agrarunternehmen CP: internes Standardvorgehen, jedes Tier einzeln aufrecht zu den Transportkäfigen zu tragen und dies sogar in Echtzeit per Stallvideo in die Überwachungszentrale zu übertragen.

Dass dafür möglicherweise etwas mehr Zeit benötigt wird und deswegen die Anzahl der Fänger erhöht werden muss, wenn in gleicher Zeit gleich viele Tiere verladen werden sollen, begründet kein „nötig“. Und kein „unzumutbar“

Zumindest im deutschen Recht ist mittlerweile anerkannt, dass das Ziel, Arbeit, Zeitaufwand und Kosten einzusparen, kein Rechtfertigungsgrund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sein kann.

Ergebnis: Einfangen und kopfunter-Tragen an beiden Beinen (erst recht natürlich an nur einem Bein, aber auch an beiden) = Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 des Europäischen Tiertransport-Übereinkommens = Übereinkunft iS von Art. 216 AEUV).

#### 4.5

Verstoß gg Art. 17 Abs. 4 S. 2 der Empfehlung des Europarats zur Haltung von Haushühnern als „Übereinkunft“ iS von Art. 216 Abs. 2 AEUV

#### Europarat

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

#### EMPFEHLUNG IN BEZUG AUF HAUSHÜHNER DER ART GALLUS GALLUS

angenommen vom Ständigen Ausschuß am 28. November 1995 auf seiner 30. Sitzung

#### Art. 17 Abs. 4:

Beim Fangen der Tiere im Stall ist besonders darauf zu achten, daß kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden und müssen in jedem Fall an beiden Beinen gehalten werden. Sie sind vorsichtig zu halten, um Beinverletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, daß Kopf und Flügel nicht an harte Gegenstände stoßen. Strecken, auf denen die Tiere getragen werden, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, z. B. dadurch, daß die Transportbehältnisse so nah wie möglich zu den Tieren gebracht werden.

a) Hier liegt ein ausdrückliches Verbot vor: „Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden“. Die nachfolgenden Gebote und Verbote treten zu diesem Verbot kumulativ hinzu und können keinesfalls als Einschränkung des Verbots „nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden“ angesehen werden.

b) Die Autoren des neuen Anhangs I Kap. III Nr. 3.1 hatten den Art. 17 dieser Empfehlung durchaus im Auge, vgl. Nr. 3.6 („Dauer des Umgangs mit Vögeln auf dem Kopf zu verkürzen“) und Nr. 3.7 („Tragen an zwei Beinen“)..Sie sehen also die Bindung der EU an diese Empfehlung durchaus, lehnen aber die Beachtung des Verbots des „mit dem Kopf nach unten Tragens“ ab (wahrscheinlich auf Druck der Gerflügel-Lobby, die durch das Urteil des Bezirksgerichts Rotterdam aufgeschreckt worden ist und die Mehrkosten, die mit einer zahlenmäßigen Erhöhung der Fänger-Kolonnen verbunden wären, vermeiden will).

c) Die EU ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 zur Richtlinie 98/58/EG zur Nutztierhaltung: „Auch die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit dem Beschluß 78/923/EWG 4 genehmigt und ihre Genehmigungsurkunde hinterlegt“) und deshalb an dieses Übereinkommen „gebunden“ iS von Art. 216 Abs. 2 AEUV.

d) Diese Bindung besteht nicht nur an den Vertragstext des Übereinkommens, sondern auch an die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses, vgl. Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens: Jede Vertragspartei muss eine solche Empfehlung anwenden, soweit sie nicht fristgerecht durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation mitgeteilt hat, aus welchen Gründen sie dazu nicht oder nicht mehr in der Lage ist. Eine solche Notifikation seitens der EU gibt es nicht.

e) Entgegen dem allgemeinen Sprachverständnis handelt es sich bei den Empfehlungen des Ständigen Ausschusses um völkerrechtlich verbindliche Vorschriften; die Vertragsparteien, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, müssen sie „anwenden“, vgl. Art. 9 Abs. 3 S. 2 LwTierÜbk (vgl. auch BVerfG Urt. v. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1 (40) = NJW 1999, 3253 (3255): „verbindliche Vorgaben aus dem europäischen Tierschutzrecht“).

(Zum Teil wird zwar angenommen, dass sie nur dann unmittelbare Verbindlichkeit besäßen, wenn sie durch einen nationalen Rechtsakt (also zB durch die Abschnitte 2–7 TierSchNutzTV) umgesetzt worden seien (was ja von Seiten der EU mit Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d der bisher geltenden Verordnung Nr. 1/2005 geschehen ist, siehe dazu die Feststellungen des Bezirksgerichtes Rotterdam). Gegen ein solches Erfordernis überdies OVG Lüneburg Beschl. v. 21.3.2007 – 11 ME 237/06, juris-Rn. 13: Bestätigung eines erstinstanzlichen Urteils, das am 27.7.2006, also einige Zeit vor dem Inkrafttreten der Regelungen in der TierSchNutzTV zur Haltung von Pelztieren ergangen war und in dem der Tierhalter verurteilt worden war, die Vorgaben aus der Europarats-Empfehlung zur Haltung von Pelztieren einzuhalten. Vgl. auch Lorz/Metzger TierSchG § 2 Rn. 46: zumindest Geltung als antizipiertes Sachverständigengutachten.

f) Demnach ist das Verbot in Art. 17 Abs. 4 Satz 2 der Haushühner-Empfehlung des Europarates Bestandteil einer Übereinkunft iS von Art. 216 AEUV, an die die EU und ihre Organe gebunden sind.

Der Klammerzusatz in Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit. d („außer Geflügel und Kaninchen“) verstößt also sowohl gegen Art. 12 Abs. 1 des Europäischen Tiertransport-Übereinkommens als auch

gegen Art. 17 Abs. 4 Satz 2 der Europarats-Empfehlung „Haushühner i. V. mit Art 9 Abs. 3 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens und damit gegen Art. 216 Abs. 2 AEUV.

5.

Verstoß gg die eigene Vorgabe der EU, mit der Änderung des Tiertransportrechts ein höheres Tierschutzniveau gewährleisten zu wollen

5.1

Begründung des neuen Verordnungs-Vorschlags v. 7. 12. 2023 S. 2:

„Mit dieser Überarbeitung soll ein Beitrag zu einer nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelerzeugung geleistet werden, indem ein höheres Tierschutzniveau sichergestellt und Verzerrungen auf dem Binnenmarkt vermieden werden ...“

„Die allgemeinen Ziele des Vorschlags sind: ... Gewährleistung eines höheren Tierschutzniveaus“

5.2

Der Klammerzusatz in Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit. d („außer Geflügel und Kaninchen“) ist eine eindeutige Verschlechterung, da nach dem bisherigen Wortlaut von Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d das kopfüber-Tragen von Geflügel verboten war (s. Bezirksgericht Rotterdam).

Es liegt die Vermutung nahe, dass hier Druck der Geflügel-Lobby – aufgeschreckt durch das Rotterdamer Urteil – die entscheidende Rolle gespielt hat, zumal andere Teile von Art. 17 Abs. 4 der Haushühner-Empfehlung eingehalten worden sind, die Bindung an diese Empfehlung also gesehen wurde.

6.

Verstoß gegen die eigene Vorgabe, die Empfehlungen der EFSA (und damit natürlich auch ihres wissenschaftlichen Ausschusses AHAW) zu berücksichtigen.

6.1

Vorgaben:

Begründung S. 8: „Die Kommission holte das Fachwissen der EFSA ein, die im Jahr 2022 fünf wissenschaftliche Gutachten (s. Erwägungsgrund Nr. 4) zum Schutz von Tieren beim Transport von Equiden, Rindern, kleinen Wiederkäuern, Schweinen, Hausvögeln und Kaninchen abgab.“

S. 9: „Die Empfehlungen der EFSA wurden in dem Vorschlag berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf Verkürzung der Fahrzeiten,

Erhöhung des Platzangebots,

Etablierung oberer kritischer Temperaturen während des Transports“.

„Insbesondere“ macht deutlich, dass es sich bei den nachfolgend aufgelisteten Gegenständen um Beispiele handelt, dass also auch Empfehlungen der EFSA bezüglich anderer Regelungsgegenstände berücksichtigt worden seien.

S. 22: ausdrücklicher Hinweis auf die EFSA-Gutachten von 2022 ua zu Tierschutzfolgen und Gefahren beim Transport von ... Tieren in Containern einschließlich Hausvögeln (Hühner, Legehennen, Truthühner usw) und Kaninchen. (EFSA-AHAW-Gremium, Wissenschaftliches

Gutachten zum Wohlergehen von Hausvögeln und Kaninchen, die in Containern transportiert werden, EFSA-Journal 2022; 20(9): 7441, 188 Seiten).

Erwägungsgrund Nr. 7: Detaillierte Bestimmungen in den Anhängen sollen die Einhaltung des Grundprinzips (Art. 4 Abs. 1: Niemand darf ein Tier in einer Weise transportieren oder transportieren lassen, die ihr unzumutbares Leid zufügt oder zufügen kann) gewährleisten, „insbesondere im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten der EFSA“.

## 6.2

Die Vorgaben der EFSA zum Thema „Verladen von Geflügel“ gehen ausschließlich dahin, das Geflügel nicht an den Beinen und mit dem Kopf nach unten getragen werden darf:

a) AHAW. Empfehlungen von 2004 mit Bezug auf Hühner und Kaninchen, Empfehlung Nr. 2.2.6:

„Hühner sollten an beiden Beinen statt nur an einem gehalten und nicht kopfunter sondern so getragen werden, dass ihr Körper dabei abgestützt wird.“

b) AHAW der EFSA, „Wissenschaftliches Gutachten zum Wohlergehen von Hausvögeln und Kaninchen, die in Containern transportiert werden“, EFSA Journal 2022; 20(9): 7441, 188 Seiten):

„Inversion and carrying birds by the legs will increase the severity of handling stress with 90-100 % certainty and the risk of injuries (dislocated joints, fractures in legs or wings or bruises) with 66-100 % certainty compared to handling birds in an upright position.“

Übersetzt:

„Das Umdrehen und Tragen von Vögeln an den Beinen erhöht mit 90-100-prozentiger Sicherheit die Schwere der Handhabungsbelastung und mit 66-100-prozentiger Sicherheit das Verletzungsrisiko (Ausrenken von Gelenken, Brüche in Beinen oder Flügeln oder Blutergüsse) im Vergleich zum Tragen von Vögeln in einer aufrechten Position.“

Das beinhaltet die Feststellung, dass mit der Zulassung des kopfüber-Tragens von Geflügel gegen das Grundprinzip des Art. 4 Abs. 1 (Erwägungsgrund Nr. 7) – „zu gewährleisten, wonach Tiere nicht in einer Weise befördert werden dürfen, die ihnen Verletzungen oder unzumutbares Leid zufügen können“ – verstoßen wird.

7.

Verstoß gg den Beschluss des EU-Parlaments, mit der neuen Verordnung die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse (also auch die der EFSA von 2022) umzusetzen.

7.1

In Erwägungsgrund Nr. 5 heißt es dazu: Das EU-Parlament habe 2022 Empfehlungen zum Schutz von Tieren beim Transport verabschiedet und darin die Kommission und den Rat ua aufgefordert, die EU-Rechtsvorschriften über den Schutz von Tieren während des Transports auf der Grundlage einer gründlichen wissenschaftlichen Untersuchung der Auswirkungen des Transports auf Tiere aller Arten und Altersgruppen sorgfältig zu überprüfen.

7.2

Untersuchungsergebnisse, die bei der Neufassung der EU-TiertransportVO einbezogen werden müssen, sind demnach zumindest die Erkenntnisse der EFSA in deren

wissenschaftlichem Gutachten von 2022 zum Wohlergehen von Hausvögeln und Kaninchen, die in Containern transportiert werden:

„Das Umdrehen und Tragen von Vögeln an den Beinen erhöht mit 90-100-prozentiger Sicherheit die Schwere der Handhabungsbelastung und mit 66-100-prozentiger Sicherheit das Verletzungsrisiko (Ausrenken von Gelenken, Brüche in Beinen oder Flügeln oder Blutergüsse) im Vergleich zum Tragen von Vögeln in einer aufrechten Position.“

Die Außer-Acht-Lassung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse verstößt damit auch gg. die Empfehlungen des EU-Parlaments zur Neuregelung der Tiertransporte

### **Themenbereich 3: Wie können diese Verstöße gerichtlich geltend gemacht werden?**

1.

Wesentlich sind zunächst Art. 216 und Art. 267 AEUV

1.1

Nach Art. 216 Abs. 2 AEUV gilt: Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

1.2

Nach Art. 267 AEUV entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

Wird eine derartige Frage – Verstoß von Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit. d gg. die Bindungen an das Europäische Tiertransportübereinkommen und das Europäische Tierhaltungsübereinkommen (Art. 9 Abs. 3) und Konsequenzen hieraus für die Gültigkeit der Vorschrift – einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

### 1.3

Ziel müsste also sein, dass ein deutsches Gericht dem EuGH die Frage vorlegt, ob mit der Zulassung des kopfüber-Tragens von Geflügel an den Beinen gegen das Europäische Tierhaltungsübereinkommen (Art. 17 Abs. 4 S. 2 der Empfehlung „Haushühner“ i. V. mit Art. 9 Abs. 3 des Europ. Tierhaltungsübereinkommens) und/oder gg. Art. 12 Abs. 1 des Europ. Übereinkommens zum Schutz von Tieren bei internationalen Transporten verstoßen wird, ob damit Art. 216 Abs. 2 AEUV verletzt ist und welche Konsequenzen sich daraus für die Anwendung von Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit. d der EU-TiertransportVO ergeben.

### 2.

Als Weg dorthin könnte in Ländern mit Tierschutzverbandsklage (und wo die Tierschutzverbandsklage auch die Verpflichtungsklage einschließt, zB Berlin, Schleswig-Holstein – Vorsicht hier z. Zt. in Baden-Württemberg, solange das die generelle Unzulässigkeit von Verpflichtungsklagen feststellende Urteil des VG Sigmaringen von Dez. 2022 nicht vom VGH Mannheim aufgehoben worden ist, was aber zu erwarten ist, da das VG Sigmaringen explizit von der Rechtsprechung des VGH abgewichen ist -) in Betracht kommen:

1. Antrag einer klageberechtigten Tierschutzorganisation an ein Veterinäramt, einem in dessen Zuständigkeitsbereich tätigen Transportunternehmer gem. § 16a TierSchG das Verladen von Geflügel mittels Hochhebens an den Beinen und kopfüber-Tragen zu verbieten, ua unter Hinweis auf Art. 17 Abs. 4 S. 2 der Empfehlung „Haushühner“ als verbindliche Vorgabe aus dem europäischen Tierschutzrecht.

2. Nach Ablehnung Verpflichtungsklage mit dem Antrag, die Veterinärbehörde zu einer derartigen Verbotsverfügung zu verurteilen.

3. Im Rahmen dieses Verfahrens Geltendmachung, dass Anhang I Kap. III Nr. 3.1 lit. d gegen Art. 216 Abs. 2 AEUV verstößt, weil mit dieser Vorschrift sowohl die Bindung der EU an Art. 12 Abs. 1 des Europ. Tiertransportübereinkommens als auch an Art. 17 Abs. 4 Satz 2 der Empfehlung „Haushühner“ des Ständigen Ausschusses zum Europ. Tierhaltungsübereinkommen i. V. mit Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens missachtet worden ist – und Antrag, dem EuGH diese Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Ein sehr

- aufwändiger,
- zeitraubender und
- relativ unsicherer Weg.

#### **Themenbereich 4: Verbot des kopfüber-Tragens von Geflügel beim Verladen in der nationalen Tierschutz-Transportverordnung (neue Vorschrift in der TierSchTrV)**

1.

Für nationale Regelungen, die ein „Mehr“ an Tierschutz ggü. der EU-TiertransportVO vorsehen gilt Art. 52, des neuen Verordnungsentwurfs:

„Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren bei Transporten zu erlassen, die vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder bei Transporten ausschließlich zwischen einem Abgangsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort in einem Drittland stattfinden – sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.“

(Die letztgenannte Beschränkung gab es in Art. 1 Abs. 3 der bisherigen EU-TiertransportVO nicht – also auch hier wieder eine Verschlechterung iS einer Absenkung des Tierschutz-Niveaus – entgegen der Vorgabe, dieses erhöhen zu wollen. Aber: Dass ein Transportunternehmer, wenn er die gleiche Anzahl an Geflügel in gleicher Zeit verladen will, für das aufrecht-Tragen der einzelnen Tiere mehr Fänger beschäftigen muss – Erhöhung der Kosten pro Ei um Bruchteile eines Cents –, kann nicht als eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes gesehen werden; würde eine so geringe Kostenerhöhung schon als Störung des Binnenmarkts angesehen, so wäre Art. 1 Abs. 3 in sich widersprüchlich).

2.

Die Vorschrift in der TierSchTrV müsste z. B. lauten:

„Tiere, die verladen werden sollen, dürfen dabei nicht an den Beinen oder am Kopf angehoben oder gezogen werden und insbesondere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden.“

Begr.:

Einschränkung der Atmung bei kopfüber-Tragen, weil kein Zwerchfell bei Vögeln und deshalb die Eingeweide auf Lunge und Luftsäcke drücken und Atemnot erzeugen,

beim Kopfüber-Tragen stärkere Ausschüttung von Kortikosteron und damit erhöhter Stress,

Beim Kopfüber-Tragen verstärktes Flattern und Flügelschlagen mit entsprechender Verletzungsgefahr,

mehr Knochenbrüche an den Flügeln (besonders bei den gg. Ende der Legeperiode osteoporotischen Legehennen),

bei Masthühnern mehr Blutergüsse an Flügeln, Beinen oder im Brustbereich festgestellt

EFSA 2022: 90-100%ige Wahrscheinlichkeitssteigerung für Stress, 66-100%ige Wahrscheinlichkeitssteigerung für Verletzungen

EFSA-Empfehlung 2004: „Hühner sollten nicht kopfunter getragen werden, sondern so, dass ihr Körper dabei abgestützt wird“ (ist durch Bein des Bedieners nicht möglich, weil dieses beim Tragen zum vorwärts-Gehen benötigt wird)

Etwaiger Mehraufwand an Kosten, Arbeits- und Zeitaufwand bei Tragen in aufrechter Position mit einer Hand um Bauch und Brust herum kein rechtfertigender Grund für vermehrten Stress, vermehrtes Leiden und vermehrte Verletzungen, arg. Ex 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG)

3.

Argument, weshalb eine solche Regelung unverzichtbar ist und ihr Erlass nicht im politischen Ermessen des Bundeslandwirtschaftsministers steht:

Art. 17 Abs. 4 S. 2 der Empfehlung des St. Ausschusses „Haushühner“

Unbedingtes Verbot: „Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden“

BVerfG, Urt. v. 6. 7. 1999, 2 BvF 3/90: Empfehlungen des St. Ausschusses als „verbindliche Vorgaben aus dem europäischen Tierschutzrecht“. Die Vertragsparteien, also auch die BRD, müssen sie „anwenden, so Art. 9 Abs. 3 S. 2 Europ. Tierhaltungsübereinkommen.

Deshalb Verpflichtung der Bundesregierung, in Deutschland dafür zu sorgen, dass kein Huhn, das in Deutschland verladen wird, entgegen Art. 17 Abs. 4 S.2 der Empfehlung mit dem Kopf nach unten getragen wird.

Dr. Christoph Maisack  
**Erster Vorsitzender**